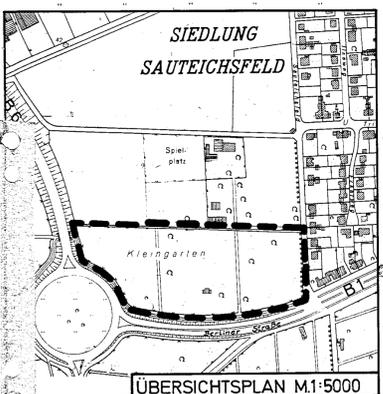


Rechtsgrundlagen für 1-4.  
 Für diesen Bebauungsplan gelten  
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investition im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979,  
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

### Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
Verkehrsflächen	
Grünflächen	
Sonstige Planzeichen	

Rechtsgrundlagen für 5-9  
 Für diesen Bebauungsplan gelten  
 - das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986  
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 in der jetzt gültigen Fassung.



<p>1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.01.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.        Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.        Hildesheim, den 17.11.1986        Stadtvermessungsamt  <i>[Signature]</i></p>	<p>2. Für die Aufstellung des Planentwurfs.        Hildesheim, den 21.01.1985        Stadtplanungsamt  <i>[Signature]</i></p>	<p>3. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 18.3.1985 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.04.1987 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 05.04.1987 bis 22.04.1987. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.        Hildesheim, den 28.04.1987        Der Oberstadtdirektor        im Auftrage  <i>[Signature]</i></p>	<p>4. Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 18.03.1985 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.        Hildesheim, den 19.03.1987        Der Oberstadtdirektor        im Auftrage  <i>[Signature]</i></p>	<p>5. Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 21.08.1987 bis 21.09.1987 zu jedermanns Einsicht öffentlich auszuzeigen. Die Auslegung ist am 12.08.1987 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.        Hildesheim, den 22.09.1987        Der Oberstadtdirektor        im Auftrage  <i>[Signature]</i></p>
<p>6. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgeschriebenen Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB gründer!        Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 26.10.1987 als Satzungsbeschluss, die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch beigefügt, ihr wurde zugestimmt.        Hildesheim, den 27.10.1987        Der Oberstadtdirektor        im Auftrage  <i>[Signature]</i></p>	<p>7. Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Baugesetzbuch (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 26.10.1987 als Satzungsbeschluss, die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch beigefügt, ihr wurde zugestimmt.        Hildesheim, den 27.10.1987        Oberbürgermeister        Oberstadtdirektor  <i>[Signature]</i></p>	<p>8. *Verfügung vom 19.2.1988 (Az.: 3057-211022-255-54/32/87)        Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am 23.11.1987 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflegen mit Maßgabe der <del>Rechtsvorschriften</del> dem <del>Rechtsvorschriften</del> <del>Rechtsvorschriften</del> geltend gemacht. * Beiratsbeschluss des Rates vom 24.10.88        Hildesheim, den 25.10.1988        Der Oberstadtdirektor        im Auftrage  <i>[Signature]</i>        (I.S.)</p>	<p>9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 24.05.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.        Der Bebauungsplan ist damit am 24.05.1989 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.        Hildesheim, den 24.05.1989        Der Oberstadtdirektor        im Auftrage  <i>[Signature]</i></p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.        Hildesheim, den 17.10.1990        Der Oberstadtdirektor        im Auftrage  <i>[Signature]</i></p> <p>Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.        Hildesheim, den 24.05.1995        Der Oberstadtdirektor        im Auftrage  <i>[Signature]</i></p>

**STADT HILDESHEIM**

**Bebauungsplan** HO Nr. 255  
 Für das Gebiet östlich der B6 sowie nördlich der B1 und westlich der Straße Sauteichsfeld

Maßstab 1:500